

535 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (365 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Verordnung über Privatfernmeldeanlagen geändert wird

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht eine Ergänzung der Verordnung über Privatfernmeldeanlagen vor. Diese Ergänzung zielt darauf ab, die bei der Errichtung von umfangreicheren Antennenanlagen verwendeten Breitbandstromwege aus gesamtwirtschaftlichen Gründen im Hinblick auf den hohen Investitionsaufwand mit dem Ausbau der österreichischen Fernmeldenetze zu koordinieren. Hiezu wird normiert, daß im Rahmen der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen, die Breitbandstromwege verwenden, insbesondere die Auflage erteilt werden kann, zur Gänze oder teilweise in Linien der Post- und Telegraphenverwaltung geführte Breitbandstromwege zu benützen.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage erstmalig in seiner Sitzung am 18. Jänner 1977 in Behandlung genommen und beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Gradenegger, Hatzl, Blecha, Treichl und Troll, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Ing. Gradinger, Kammerhofer, Dipl.-Kfm. DDr. König und Steinbauer sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Schmidt angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage in insgesamt fünf Sitzungen am 18. Jänner, 17. Feber, 15. März, 19. April und 4. Mai 1977 vorbereitet und im Zuge seiner Beratungen auch Experten gehört. Der Unterausschuß hat zwei Änderungen an der Regierungsvorlage vorge-

schlagen. Diese betreffen § 18 Abs. 2 sowie Art. II.

Der Verkehrsausschuß hat am 24. Mai 1977 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Gradenegger, Steinbauer, Kammerhofer und Dipl.-Kfm. DDr. König sowie der Bundesminister für Verkehr L a n c beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen einstimmig angenommen. Der nunmehrige Gesetzestext ist diesem Bericht beige gedruckt.

Der Ausschuß traf folgende Feststellungen zu § 18 Abs. 2:

Bezüglich des Begriffes „geführte Breitbandstromwege“ geht der Verkehrsausschuß davon aus, daß darunter nur solche Breitbandstromwege zu verstehen sind, die zu dem Zeitpunkt, zu welchem sie für die Realisierung des dem Bewilligungsantrag zugrunde liegenden Projektes benötigt werden, auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Unter dem Begriff „Linien“ im geänderten Text sind nur solche übertragungstechnische Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zu verstehen, die für vorweg nicht näher bestimmte Verwendungszwecke und Benützer vorgesehen sind.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 05 24

Treichl
Berichterstatler

Troll
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
XXXX, mit dem die Verordnung über
Privatfernmeldeanlagen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 18. September 1961 über Privatfernmeldeanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1972, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Fernmeldeanlagen, die Breitbandstromwege verwenden, kann insbesondere die

Auflage enthalten, daß — soweit dies im Interesse des wirtschaftlichen Ausbaues der öffentlichen Fernmeldenetze liegt — zur Gänze oder teilweise in Linien der Post- und Telegraphenverwaltung geführte Breitbandstromwege zu benutzen sind.“

2. Der bisherige Abs. 2 des § 18 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.